



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Uniper SE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Vorsitzender und Stellvertreter	3
§ 3 Einberufung	3
§ 4 Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats und Tagungen ohne den Vorstand	4
§ 5 Beschlussfassung	4
§ 6 Bestellung, Abberufung und Vergütung von Vorstandsmitgliedern	6
§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte	6
§ 8 Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder	8
§ 9 Ausschüsse	8
§ 10 Präsidialausschuss	9
§ 11 Prüfungs- und Risikoausschuss	11
§ 12 Nominierungsausschuss	12
§ 13 Nachhaltigkeitsausschuss	13
§ 14 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats oder der Ausschüsse	13
§ 15 Informations- und Berichtspflichten	14

§ 16 Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer	15
§ 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrats	16
§ 18 Interessenkonflikte, Transparenz und Effizienz	17
§ 19 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	17

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich durch Beschluss folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Allgemeines

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in der jeweils geltenden Fassung, der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Uniper SE und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Ende seine Amtszeit beginnt, einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, jeweils einen auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und einen auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter. Eine gesonderte Einberufung dieser Sitzung ist nicht erforderlich. Bei der Wahl zum Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz; § 5 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats darf nur ein von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Mitglied gewählt werden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Scheidet ein Stellvertreter aus, findet die Neuwahl spätestens in der auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Aufsichtsratssitzung statt.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch Einladungen des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters in Textform unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Uhrzeit der Sitzung in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann mündlich,

fernmündlich, per E-Mail oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien einberufen werden ohne Einhaltung der vorgenannten Frist. Gleiches gilt für die Erweiterung der Tagesordnung. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Der Vorstand stellt sicher, dass die Aufsichtsratsmitglieder sich mit diesen Unterlagen rechtzeitig vertraut machen können.

- (3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder vom Vorstand beantragt wird.
- (4) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme zum Beschlussgegenstand schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

§ 4

Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats und Tagungen ohne den Vorstand

- (1) Die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer können die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert vorbereiten, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch durch Einholung von Stimmabgaben in Textform, fernmündlich, per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien gefasst werden. Das Ergebnis hat der Vorsitzende in einer Niederschrift festzustellen. Die Bestimmungen über die Beschlussfassungen in Sitzungen finden in den Fällen von Satz 2 entsprechende Anwendung.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben oder unterschriebene Stimmabgaben in Form eines Telefaxes oder einer elektronischen Kopie überreichen lassen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Vertretung obliegt zunächst dem auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählten Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung dem auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählten Stellvertreter. Der Sitzungsleiter bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- (6) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind unverzüglich allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter abgegeben.

§ 6

Bestellung, Abberufung und Vergütung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, beruft sie ab und ist zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet er auch auf Vielfalt (Diversity) und strebt insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Er sorgt dabei gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt; die erstmalige Bestellung eines Vorstandsmitglieds sollte in der Regel für drei Jahre erfolgen.
- (3) Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.
- (4) Die Bestelldauer eines Vorstandsmitglieds soll spätestens mit Ablauf des Monats enden, in dem das Vorstandsmitglied das allgemeine Renteneintrittsalter erreicht.
- (5) Der Aufsichtsrat setzt die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Ferner beschließt er das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft es regelmäßig. Dabei beachtet er die Vorgaben des § 87 AktG und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die folgenden Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - (a) Festlegung der Investitions-, Finanz- und Personalplanung des Konzerns für das folgende Geschäftsjahr (Budget),

- (b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen (ausgenommen Finanzbeteiligungen) sowie Sachanlageinvestitionen, soweit im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswertes der Buchwert 300.000.000 € übersteigt; dies gilt nicht für Erwerb und Veräußerung innerhalb des Konzerns,
 - (c) Finanzierungsmaßnahmen, die nicht durch Beschlüsse des Aufsichtsrats zu Finanzplänen nach lit. (a) gedeckt sind und deren Wert im Einzelfall 1.000.000.000 € übersteigt; dies gilt nicht für Finanzierungsmaßnahmen innerhalb des Konzerns,
 - (d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - (e) Maßnahmen, die gemäß dem zwischen Uniper SE und der Bundesrepublik Deutschland am 19. Dezember 2022 geschlossenen Rahmenvertrag nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Uniper SE vorgenommen werden dürfen (Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung).
- (2) Der Vorstand bedarf zudem der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften oder Maßnahmen der in Abs. 1 lit. (a) bis (d) beschriebenen Art durch Weisung, Zustimmung oder Stimmabgabe in Verwaltungsorganen mitwirkt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann über die in Abs. 1 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Sofern eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne wesentliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Präsidialausschusses einzuholen. Über die Entscheidung ist dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich und in der nächsten Aufsichtsratssitzung mündlich zu berichten.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und dürfen solche nicht annehmen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den Verlauf der Beratungen, die Stellungnahmen, die Stimmabgabe sowie sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Als vertraulich gekennzeichnete Berichte sowie noch nicht veröffentlichte Finanzdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen gegebenenfalls eingeschalteten Mitarbeiter und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amtes fort.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen können auf diese Ausschüsse Beschlussfassungen delegiert werden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat einen nachfolgend unter § 10 geregelten Präsidialausschuss, einen nachfolgend unter § 11 geregelten Prüfungs- und Risikoausschuss, einen nachfolgend unter § 12 geregelten Nominierungsausschuss sowie einen nachfolgend unter § 13 geregelten Nachhaltigkeitsausschuss zu bilden.
- (3) Die Aufsichtsratsausschüsse geben sich selbst eine Geschäftsordnung, soweit nicht der Aufsichtsrat ihnen eine Geschäftsordnung gibt.
- (4) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten, sofern für die Ausschüsse erlassene Geschäftsordnungen nichts anderes regeln, die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 sowie des § 5 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 sinngemäß. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

- (5) Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig in angemessener Form über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten, mindestens jedoch mündlich in jeder ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats. Sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats einem Ausschuss nicht angehört, sind darüber hinaus alle wesentlichen Feststellungen im Rahmen der Arbeit des jeweiligen Ausschusses dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Präsidialausschuss

- (1) Dem Präsidialausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter, zwei weitere auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählte Mitglieder sowie ein weiteres auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewähltes Mitglied an. Vorsitzender des Präsidialausschusses ist der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (2) Der Präsidialausschuss ist beauftragt und ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats folgende Aufgaben zu behandeln:
- (a) Vorbereitung von Sitzungen, Erledigung laufender Angelegenheiten und Beratung des Vorstandes in Grundsatzfragen der strategischen Fortentwicklung des Unternehmens,
 - (b) Vorbereitung von Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere durch Vorschläge zur Bestellung, Verlängerung der Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - (c) Unterbreitung eines Vorschlags zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente sowie seiner regelmäßigen Überprüfung,
 - (d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, einschließlich der Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds im Sinne des § 87 AktG. Dabei ist dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des

Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten.

- (e) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber aktiven und ehemaligen Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG,
 - (f) Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie zu wesentlichen Geschäften zwischen der Gesellschaft einerseits und einem Vorstandsmitglied oder einer ihm nahestehenden Person oder einer ihm persönlich nahestehenden Unternehmung andererseits,
 - (g) Vorbereitung der Entscheidung zur Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis,
 - (h) Zustimmung zur Geschäftsverteilung des Vorstands,
 - (i) Vorbereitung der Entscheidung zur Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG,
 - (j) Entscheidungen anstelle des Aufsichtsrats in Fällen gemäß § 7 Abs. 4,
 - (k) unter Beachtung des § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG fasst der Präsidialausschuss auch in solchen Fällen Beschluss, in denen zur Abwendung wesentlicher Nachteile von der Gesellschaft ein Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrats nicht vertretbar erscheint und auch eine Entscheidung des Aufsichtsrats nicht innerhalb der gebotenen Frist herbeigeführt werden kann; über die Entscheidung ist dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich und in der nächsten Aufsichtsratsitzung mündlich zu berichten.
- (3) Der Präsidialausschuss befasst sich außerdem mit Fragen der Corporate Governance. Er berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über den Stand, die Effektivität und eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten der Corporate Governance des Unternehmens sowie über neue Anforderungen und Entwicklungen in diesem Gebiet.
- (4) Der Präsidialausschuss ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 11

Prüfungs- und Risikoausschuss

- (1) Dem Prüfungs- und Risikoausschuss gehören vier vom Aufsichtsrat zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an. Der Prüfungs- und Risikoausschuss wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag der Anteilseignervertreter einen Vorsitzenden und auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter einen Stellvertreter.
- (2) Der Prüfungs- und Risikoausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Darüber hinaus befasst sich der Prüfungs- und Risikoausschuss mit Fragen der Compliance. Weitere Aufgabe des Prüfungs- und Risikoausschusses ist die Prüfung des TCFD-Berichts als Teil des nicht-finanziellen Berichts. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Ab der Börsennotierung der Uniper SE soll er unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.
- (3) Der Prüfungs- und Risikoausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt eine Empfehlung ab, auf die der Vorschlag des Aufsichtsrats zu stützen ist.
- (4) Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überprüfen, holt der Prüfungs- und Risikoausschuss vor der Unterbreitung des Wahlvorschlages eine Erklärung des Abschlussprüfers über eventuell bestehende Ausschuss- und Befangenheitsgründe ein. Während seiner Tätigkeit berichtet der Abschlussprüfer direkt an den Prüfungsausschuss.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses nehmen den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, die halbjahres- und Quartalsfinanzberichte, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entgegen.
- (6) Der Prüfungs- und Risikoausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung.
- (7) Der Prüfungs- und Risikoausschuss erörtert Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand.
- (8) Der Prüfungs- und Risikoausschuss ist berechtigt, Auskünfte im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit vom Abschlussprüfer, dem Vorstand, dem Risikokomitee, dem Disclosure Committee sowie den unmittelbar an den Vorstand berichtenden Leitern der Bereiche Revision, Risikomanagement, Abschlussprüfung, der Compliance sowie bei Bedarf weiteren leitenden Angestellten der Gesellschaft einzuholen.

§ 12

Nominierungsausschuss

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ein auf Vorschlag der Anteilseignerseite gewählter Stellvertreter und ein weiterer vom Aufsichtsrat zu wählender Anteilseignervertreter an.
- (2) Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, dem Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung gem. § 17 dieser Geschäftsordnung Wahlvorschläge der Hauptversammlung für geeignete Kandidaten zum Aufsichtsrat zu unterbreiten.
- (3) Vorsitzender des Nominierungsausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Für den Nominierungsausschuss gilt diese Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend.

§ 13

Nachhaltigkeitsausschuss

- (1) Dem Nachhaltigkeitsausschuss gehören vier vom Aufsichtsrat zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an. Der Nachhaltigkeitsausschuss wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag der Anteilseignervertreter einen Vorsitzenden und auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter einen Stellvertreter.
- (2) Der Nachhaltigkeitsausschuss soll im Namen des Aufsichtsrats insbesondere:
 - (a) die Wirksamkeit der ESG-Richtlinien und Verfahren der Uniper SE sowie des strategischen Nachhaltigkeitsplans überwachen und vor dem Hintergrund der verschiedenen Stakeholder-Erwartungen messen,
 - (b) die Leistung der Uniper SE in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele und -indikatoren (einschließlich die Aufnahme in Nachhaltigkeitsindizes) überwachen und überprüfen,
 - (c) dem Aufsichtsrat Vorschläge zu wesentlichen ESG Themen unterbreiten und entsprechende Beschlüsse für den Aufsichtsrat vorbereiten.
- (3) Der Nachhaltigkeitsausschuss soll den Prüfungs- und Risikoausschuss bei seiner Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses gemäß § 11 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung in Bezug auf den nichtfinanziellen Inhalt unterstützen.

§14

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats oder der Ausschüsse

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft oder auf Beschluss des Aufsichtsrats im Einzelfall keine abweichende Anordnung getroffen wird. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann weitere Personen im Einzelfall zur Aufsichtsratssitzung zulassen. Gegen die Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden über die Zulassung von Sitzungsteilnehmern steht jedem Mitglied des Aufsichtsrats das Recht auf Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Zulassung zu.

- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt für Verhandlungen von Aufsichtsratsausschüssen entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausschussvorsitzende über die Teilnahme des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder an den Sitzungen entscheidet.
- (3) Sofern nach diesen Bestimmungen Dritte an Aufsichtsratssitzungen oder Sitzungen seiner Ausschüsse teilnehmen, die nicht von Berufs wegen oder aufgrund einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder einem ihrer verbundenen Unternehmen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung vom Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen.

§ 15

Informations- und Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel schriftlich zu erstatten.
- (2) Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorsitzenden in dieser Aufgabe zu unterstützen. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte und deren voraussichtliche Entwicklung zu informieren sowie dem Aufsichtsrat grundsätzlich vierteljährlich einen Bericht über die in § 90 AktG genannten Berichtsgegenstände des Unternehmens vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, sowie über auftretende Mängel in dem vom Vorstand gemäß § 91 Abs. 2 AktG einzurichtenden Überwachungssystem unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

- (4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat außerdem jeweils in der letzten Sitzung eines Geschäftsjahres die Investitions-, Finanz- und Personalplanung für das kommende Geschäftsjahr sowie die Mittelfristplanung vorzulegen.

§ 16

Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

- (1) Unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat dies dem Abschlussprüfer mitzuteilen bzw. die Einzelheiten des Prüfungsauftrages einschließlich der Vergütung für die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 290 HGB festzulegen. Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden des Aufsichtsrats ermächtigen, in Vollzug dieses Beschlusses den Vertrag mit dem Abschlussprüfer abzuschließen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vereinbart bei Erteilung des Prüfungsauftrages mit dem Abschlussprüfer,
- (a) dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, sofern diese nicht beseitigt werden,
 - (b) dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben,
 - (c) dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.
- (2) Die Vorlagen gemäß § 171 Abs. 1 AktG und Prüfungsberichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Inhalt dieser Berichtspflicht bestimmt sich nach § 171 Abs. 2 AktG.

- (4) Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats nach Maßgabe des § 171 Abs. 1 AktG teilzunehmen.

§ 17

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, die Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats nach Abs. 2 und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats muss außerdem über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung diese Ziele.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei der Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein.
- (3) Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands zu ermöglichen, soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In letzterem Fall ist der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme.

- (5) Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung keinen Kandidaten vor, der dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört und bereits drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften, die nicht Tochtergesellschaften der Gesellschaft sind, wahrnimmt, die vergleichbare Anforderungen stellen. Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen entsprechend den Vorgaben nach Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (6) Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats nach § 171 Abs. 2 Satz 1 AktG vermerkt werden.

§ 18

Interessenkonflikte, Transparenz und Effizienz

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.
- (2) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, grundsätzlich alle zwei Jahre, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 19

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Der Aufsichtsrat beschließt, welche Unterstützung durch die Gesellschaft angemessen ist.